



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt  
Az: 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

<b>X</b>

Vorlage Nr. 119/2020

zu TOP 11 **öffentlich**

zur Sitzung am 23. November 2020

## Betrifft:

**Verabschiedung eines Redaktionsstatutes und Anpassung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen“**

## Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

**Anlage 1: Entwurf des Redaktionsstatuts, Stand 05.10.2020**

**Anlage 2: „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen“ vom 28.11.2016**

Datum  
12.11.2020

  
**Bürgermeister**  
Thomas Noé

  
**Projektleiter GEK**  
Andreas Scholz

## SACHDARSTELLUNG:

Ein **Redaktionsstatut** gibt den Gemeinden die Möglichkeit die Form der Inhalte aller veröffentlichungsberechtigter Gruppen und Personen **im redaktionellen Teil des Amtsblattes** einheitlich zu bestimmen. Laut Gemeindeordnung (§ 20 Abs. 3) können Gemeinden Redaktionsstatute aufstellen, die alle relevanten Regelungen beinhalten. Redaktionsstatute geben den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Verlag einen rechtssicheren und verbindlichen Rahmen vor, innerhalb welchem Veröffentlichungen möglich sind. Im Landkreis verfügen bereits die meisten Gemeinden und Städte über eine solche Richtlinien (z.B. Hirrlingen, Dußlingen, Mössingen).

Insbesondere drei Punkte machen dieses Redaktionsstatut notwendig: Erstens können unter dem Standpunkt der „Veröffentlichungsgerechtigkeit“ Standards festgelegt werden, die Ungleichbehandlungen verhindern. Zweitens kann durch Nennung von Textumfängen ein Ausufern der Kosten verhindert werden und drittens kann insbesondere der zeitliche Rahmen in Bezug auf die Karenzzeit vor Wahlen nochmals definiert werden. Insbesondere der letzte Punkt wurde im Rahmen der letzten Bürgermeisterwahl hinreichend diskutiert.

Am 28. November 2016 wurde die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen“ (im folgenden **Bekanntmachungssatzung**) für den amtlichen Teil des Starzach Boten bekannt gegeben (siehe DS Nr.54/2016 und Anlage 2). Bevor aber ein Redaktionsstatut verabschiedet werden kann, muss nochmals die bestehende Bekanntmachungssatzung überarbeitet werden. Diese Bekanntmachungssatzung beinhaltet Regelungen wie amtliche Bekanntmachungen und Satzungen im Starzach Boten und der Homepage zu veröffentlichen sind. Die rechtliche Grundlage hierfür ist die Gemeindeordnung (§ 4), sowie Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (§ 1). Genauere Regeln (Länge, Form, Fristen etc.) sind aber über das oben genannte Redaktionsstatut (siehe Abs. 1) zu erlassen

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Starzach regelt hierbei aber auch kleine Teile des redaktionellen Teils des Starzacher Boten, insbesondere die Veröffentlichung von Leserbriefen, bzw. Leserzuschriften. Hier gab es 2018 Richtersprüche, die eine Anpassung dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Beschluss des Redaktionsstatutes zwingend notwendig machen:

Am 20. Dezember 2018 erging durch das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil in welchem grundsätzliche Aussagen zum Charakter eines Amtsblattes und die Zulässigkeit einzelner Beiträge bewertet wurde. So heißt es im Urteil:

„Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen sind deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Danach müssen staatliche Publikationen eindeutig - auch hinsichtlich Illustration und Layout - als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Inhaltlich auf jeden Fall zulässig sind die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig ist eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich ist originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates. Bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseergebnisses geeignet ist, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen - auch optisch - als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher ist das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt.“ (**Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17**)

Das bedeutet, dass insbesondere **Leserbriefe** in einem Mitteilungsorgan der Gemeinde **nicht zulässig** sind. Diese sind aber Stand jetzt noch Teil der Bekanntmachungssatzung, obwohl dies in der Praxis auch von Verlagsseite nicht mehr praktiziert wird. Die Gemeindeverwaltung spricht sich deshalb für die Streichung des Passus unter § 2 Abs.6 aus, der eine Veröffentlichung von Leserzuschriften bis jetzt mit Einschränkungen erlaubt.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Um einen einheitlichen und damit konsistenten rechtlichen Rahmen zu haben, muss die oben genannte Anpassung in der Bekanntmachungssatzung erfolgen. Das heißt, dass Leserbriefe als solche nicht mehr zugelassen werden. Die übrigen bestehenden Regeln bleiben unberührt und widersprechen dem Redaktionsstatut nicht.

Um die Arbeit des Gemeinderates nicht zu sehr einzuschränken, soll die Karenzzeit vor Kommunalwahlen auf 6 Wochen gesenkt werden. Diese Änderung wird ebenfalls in die Bekanntmachungssatzung übernommen.

Die Gemeindeverwaltung begrüßt einen einheitlichen Rahmen des Redaktionsstatutes für den redaktionellen Teil. Insbesondere der Charakter des Amtsblattes als Mitteilungsorgan der Gemeinde wird dadurch gestärkt.

Wichtig ist zudem, dass die Kontrollfunktion der Gemeindeverwaltung weiterhin erhalten bleibt, um Beiträge die freiheitlich demokratische Grundordnung und den jeweiligen Vorschriften des Statuts widersprechen, zu unterbinden. Das Statut ist dann für den Nussbaum-Verlag ebenfalls bindend und verhindert Unklarheiten.

## **BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Der Gemeinderat beschließt die Streichung von § 2 Abs. 6 in der Bekanntmachungssatzung vom 28.11.2016 und die Anpassung von § 5 Abs. 5.
2. Der Gemeinderat beschließt das vorgeschlagene Redaktionsstatut in Anlage 1.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt das Erforderliche zu veranlassen.